

SATZUNG

über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Gemeinde Kalkofen

vom 14. März 2019

Der Gemeinderat Kalkofen hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 16, 18 Abs. 3, 32 und 33 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

- bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,
- bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3

Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 28. Mai 2009 außer Kraft.

Kalkofen, den 14. März 2019



Schattauer, Ortsbürgermeister

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

vom 14. März 2019

I. Einzelgrabstätten

- | | |
|--|----------|
| 1. Verleihung eines Nutzungsrechts an einer Einzelgrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 1 und 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene | 350,00 € |
| 2. Verleihung des Nutzungsrechts an einer Urnen-Einzelgrabstätte an Berechtigte nach Ziff. 1 | 350,00 € |
| 3. Verleihung des Nutzungsrechts an einer Wiesen- Einzelgrabstätte | 350,00 € |
| 4. Zuschlag für die Pflege der Wiesengrabstätte | 350,00 € |
| 5. Mit Berechtigten nach § 2 Abs. 3 der Friedhofssatzung ist eine Sondervereinbarung abzuschließen, die auch eine Entgeltsregelung enthalten soll. | |

II. Gemischte Grabstätten

- | | |
|--|----------|
| 1. Verleihung eines Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 1 und 2 der Friedhofssatzung | 350,00 € |
|--|----------|

III. Verleihung von Nutzungsrechten an Familiengrabstätten

- | | |
|--|----------|
| 1. Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 1 und 2 der Friedhofssatzung für | |
| a) eine Doppelgrabstätte | 700,00 € |
| b) jede weitere Grabstätte | 350,00 € |
| 2. Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 1 und 2 der Friedhofssatzung für | |
| a) eine Urnen-Doppelgrabstätte | 700,00 € |
| b) jede weitere Grabstätte | 350,00 € |
| 3. Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte Nach § 2 Abs. 1 und 2 der Friedhofssatzung für | |
| a) einer Wiesen-Wahlgrabstätte | 700,00 € |
| 4. Zuschlag für die Pflege der Wiesengrabstätte | 700,00 € |
| 5. Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ziff. 1 bis 3 bei späteren Bestattungen je Jahr für | |
| a) eine Doppelgrabstätte | 17,50 € |
| b) jede weitere Grabstätte | 8,75 € |

- | | |
|--|----------|
| 6. Wiederverleihung des Nutzungsrechts
nach Ablauf der ersten Nutzungszeit
nach Ziffern 1 bis 3 für | |
| a) eine Doppelgrabstätte | 700,00 € |
| b) jede weitere Grabstätte | 350,00 € |
| 7. Mit Berechtigten nach § 2 Abs. 3 der Friedhofssatzung
ist eine Sondervereinbarung abzuschließen, die auch
eine Entgeltsregelung enthalten soll. | |

IV. Ausheben und Schließen der Gräber

- | | |
|--|----------------|
| 1. Einzelgrabstelle | = Kostenersatz |
| 2. Urnengrabstelle | = Kostenersatz |
| 3. Zurverfügungstellung von Platten (Gräberpfad) | = Kostenersatz |

V. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen.
Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

V. Benutzung der Leichenhalle

- | | |
|--------------------------|----------------|
| 1. Für die Aufbewahrung | |
| a) einer Leiche und Urne | |
| - bis zu 4 Tagen | 50,00 € |
| - für jeden weiteren Tag | 10,00 € |
| 2. Reinigung | = Kostenersatz |
| 3. Totenläuten | = Kostenersatz |